

## „Besteuerung international tätiger Franchise-Systeme“

von  
RA Dr. Eckhard Flohr



Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung auch und gerade der Franchise-Systeme stellen sich immer häufiger Fragen des internationalen Steuerrechts. Bei Franchise-Systemen sind verschiedene Konstellationen denkbar. Die Internationalisierung eines Franchise-Systems erfolgt in der Regel entweder dadurch, dass Master-Franchise-Rechte vergeben werden (**so genanntes Master-Franchising**) oder aber der Franchise-Vertrag unmittelbar vom ausländischen Franchise-Geber mit einem inländischen Franchise-Nehmer abgeschlossen wird (**so genanntes Direct-Franchising**). Da die Franchise-Rechte nur gegen Leistung einer Eintrittsgebühr (Entrance Fee) bzw. laufender Franchise-Gebühren (Royalties) und gegebenenfalls auch noch Marketinggebühren (Marketing Fees) geleistet werden, stellt sich immer die Frage, welcher Staat für diese Einkünfte das Besteuerungsrecht hat.

Vergibt ein im Ausland ansässiges Unternehmen Franchise-Rechte an einen in Deutschland ansässigen (Master-) Franchise-Nehmer und zahlt der in Deutschland ansässige (Master-) Franchise-Nehmer Franchise-Gebühren an den ausländischen Franchise-Geber, stellt sich die Frage, ob Deutschland das Besteuerungsrecht für die ins Ausland gezahlten Franchise-Gebühren hat. Deutschland beansprucht grundsätzlich dieses Besteuerungsrecht, weil das System in Deutschland genutzt wird – tätig ist. Der Franchise-Nehmer ist verpflichtet, 20% der Franchise-Gebühren einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (Abzugssteuer). Regelmäßig wird auch der Staat, in dem der Franchise-Geber ansässig ist, das Besteuerungsrecht für sich beanspruchen, so dass die Zuweisung des Besteuerungsrechts dem jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen obliegt.

Franchise-Gebühren werden zumeist als Entgelte für die Überlassung von Lizenzen behandelt. Nach Artikel 12 Abs. 1 OECD-MA 2000 (OECD-Muster Doppelbesteuerungs-Abkommen 2000) können Franchise-Gebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen (= Staat des Franchise-Nehmers) und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person (= Franchise-Geber) ist, nur im anderen Staat besteuert werden. Hier wird also der Grundsatz aufgestellt, dass das Besteuerungsrecht für Gebühreneinzahlungen dem Ansässigkeitsstaat des Franchise-Gebers zusteht. In einem solchen Fall kann der inländische Franchise-Nehmer von der Verpflichtung, die 20 %-ige Steuer einzubehalten, vom Bundesamt für Finanzen (BfF) eine Freistellung erteilt werden. Dabei ist u.a. folgendes zu beachten:

- Die Freistellungsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt.
- Der Antrag ist vom Gläubiger der Vergütungen (Master-Franchise-Geber) zu stellen. Er kann auch von einem Dritten (z.B. vom Schuldner der Vergütungen – Franchise-Nehmer oder Master-Franchise-Nehmer, je nach Systemaufbau) gestellt werden, wenn der Gläubiger (Master-Franchise-Geber) ihn hierzu schriftlich bevollmächtigt hat und die

Vollmacht dem BfF vorgelegt wird.

- Die Geltungsdauer der Freistellungsbescheinigung beginnt frühestens an dem Tag, an dem der Antrag beim BfF eingeht. Die Erteilung rückwirkender Freistellungsbescheinigungen, über den Tag des Antragseingangs hinaus, ist nicht möglich. Die Freistellungsbescheinigung wird unbefristet erteilt und damit auch für die in der Regel 10-jährige Laufzeit eines Franchise- bzw. Master-Franchise-Vertrages.
- Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist, dass dem Schuldner (Franchise-Nehmer) der Vergütungen die Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Zahlung vorliegt. Der Antrag sollte daher rechtzeitig vor Beginn des beantragten Freistellungszeitraums gestellt werden. Zurzeit beträgt die Bearbeitungsdauer drei bis fünf Monate. Die Reihenfolge der Bearbeitung richtet sich nach dem Antragseingang.
- Der Gläubiger der Vergütungen (Master-Franchise-Geber) hat durch eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines Wohnsitzstaates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist (§ 50d Abs. 4 EStG). Um sicher zu stellen, dass die Steuerbehörde des Master-Franchise-Gebers von dem Antrag und den darin erklärten Einkünften aus der Bundesrepublik Deutschland Kenntnis erlangt, hat die Bestätigung auf der Rückseite des Antragsvordrucks zu erfolgen. Bestätigungen auf einem gesonderten Blatt oder solche einer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Einwohnermeldeamt, Stadt- bzw. Gemeindekasse) werden nicht anerkannt.

**Ausnahme:**

In den USA ansässige Antragsteller geben ihre "social security number" (natürliche Personen) oder ihre "employer identification number" (Unternehmen, sonstige Rechtsgebilde) sowie die US-Steuerbehörde an, bei der die letzte amerikanische Einkommensteuer-Erklärung eingereicht wurde. Die US-Steuerbehörde IRS erstellt Ansässigkeitsbescheinigungen, die dem vorgenannten Freistellungsantrag beizufügen sind. Hinweise über die Ausstellung der Ansässigkeitsbescheinigung hat die US-Steuerbehörde in der Informationsschrift "Publication 686" veröffentlicht.

- Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag eine Kopie des Franchise- bzw. Master-Franchise-Vertrages beizufügen.

Jedem ausländischen Franchise-Geber/ Master-Franchise-Geber ist daher nur zu raten, das Freistellungsverfahren zu nutzen, um den Franchise-Nehmer/ Master-Franchise-Nehmer von seiner Verpflichtung zu entbinden, 20% der Franchise-Gebühr einzubehalten und dann das für den Franchise-Nehmer/ Master-Franchise-Nehmer zuständige Finanzamt abzuführen.

Düsseldorf, den 25.10.2005

Dr. Eckhard Flohr  
Dr. Guido Holler

**RA Dr. Eckard Flohr**

TIGGES Rechtsanwälte  
Zollhof 8  
D-40221 Düsseldorf  
Tel.: 0049/211/ 8687173

Bärnbichl 1  
A-6382 Kirchdorf i. T.  
Tel: 0043/5352-61753